

»Den zunehmenden Anzeigen der Verleger Preise freibleibend, maßgebend der am Lieferungsstages gültige Preis kann das Sortiment nicht länger stillschweigend gegenüberstehen. Auf diesem Wege macht der Verlag ein Lagerhalten für den Sortimenter glatt unmöglich. Ein Verkauf der Lagerbestände zu Preisen, die nicht einmal eine Wiederbeschaffung aus dem Erlöse gestatten, muß in kürzester Frist zum Zusammenbruch führen. Der einfachste Begriff von Treu und Glauben im geschäftlichen Leben verlangt, daß erhöhte Preise erst nach gehöriger Bekanntmachung unter Wahrung einer angemessenen Frist in Kraft treten. Die Geschäftsstelle des Kreisvereins wird beauftragt, die ihr bekanntwerdenden Fälle und zugehenden Meldungen von unterlassener, ungenügender oder verspäteter Bekanntgabe von Preisänderungen listenmäßig zusammenzustellen und den Mitgliedern durch Rundschreiben monatlich zur Kenntnis zu bringen, um die Sortimenter in den Stand zu setzen, sich vor den zerstörenden Folgen solcher Rücksichtslosigkeit zu schützen.«

In gleicher Weise gab die Versammlung ihrer Entrüstung über die im Vbl. Nr. 150 vom 30. Juni 1922 erschienenen Verbandsbedingungen des Münchener Verlages in einer Entschliebung folgenden Wortlauts Ausdruck:

»Da erfahrungsgemäß Buchungsfehler weit häufiger auf Verleger- als auf Sortimenterseite vorkommen, sehen wir uns, insbesondere mit Rücksicht auf die Anzeige Münchener Verleger gezwungen, für die Nichtigstellung unberechtigter Mahnungen in Zukunft eine Gebühr von mindestens 5 \mathcal{M} zuzüglich des Postgeldes für den Brief zu berechnen. Selbstverständlich werden hiervon alle diejenigen Verlagsfirmen nicht betroffen, die, wie bisher im Geschäftsleben allgemein üblich, ihre geschäftlichen Unkosten selbst tragen.«

Zu Punkt 4: An Stelle der auscheidenden und scheidungs-gemäß nicht wieder wählbaren Vorstandsmitglieder Dr. E. Laber-Köln, Wilhelm Peters-Paderborn und Adolf Schulze-Münster wählte die Versammlung die Herren Paul Stuermer i. Fa. Paul Neubner-Köln, Hermann Schilling i. Fa. J. & W. Boisseree-Köln und Otto Schmemann-Essen-Ruhr in den Vorstand. Zum ersten Vorsitzenden wurde Herr Paul Stuermer gewählt.

Zu Punkt 2 nahm alsdann der 1. Schatzmeister, Herr Max Berger, Aachen, zur Erstattung des Rechnungsberichtes das Wort. Zu Beginn des Vereinsjahres war ein Guthaben von 23 377.01 \mathcal{M} vorhanden, die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, der Extraumlage und Sonstigem betragen insgesamt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre 97 998.22 \mathcal{M} , dem eine Gesamtausgabe von 47 378.22 \mathcal{M} gegenüberstand. Der Schatzmeister bemerkte, daß der zur Erhebung gelangte Betriebsbeitrag ein sehr schlechtes Ergebnis gezeitigt habe, da sehr viel Firmen diese Art der Umlage als unfreiwillige Einkommensdeklaration angesehen und infolgedessen dem Umsatz ihres Betriebes entsprechend einen entweder viel zu geringen oder gar keinen Beitrag entrichtet hätten. Der von den Rechnungsprüfern durch Herrn G. Schumacher, Aachen, erstattete Prüfungsbericht ergab die ordnungsmäßige Führung und Richtigkeit der Bücher,

der Belege und der Kasse. Die Rechnungsprüfer beantragten die Entlastung des Vorstandes, die durch die Versammlung einstimmig erfolgte.

Zu Punkt 3: Der Schatzmeister trug den Voranschlag vor, der sich in Einnahme und Ausgabe auf 132 600 \mathcal{M} beläuft. Der Voranschlag wurde von den Rechnungsprüfern zur Annahme empfohlen und von der Versammlung angenommen. Der Jahresbeitrag wurde einstimmig auf Vorschlag des Schatzmeisters auf 300 \mathcal{M} für jedes Mitglied festgesetzt; dadurch fand der schriftlich eingegangene Antrag auf Staffelung der Beiträge seine Erledigung. Im Anschluß hieran beschloß die Versammlung einstimmig, das Eintrittsgeld auf 200 \mathcal{M} zu erhöhen. Auf Antrag des Vorsitzenden erteilte die Versammlung einstimmig dem Vorstande die ausdrückliche Ermächtigung, falls es durch die Verhältnisse erforderlich werden sollte, im Geschäftsjahre 1922/23 eine allgemeine Extraumlage zu beschließen und zu erheben.

Zu Punkt 5: Der Vorsitzende gab in kurzen Worten ein Bild der Entstehung der Wirtschaftsordnung des Börsenvereins von Kantate 1922, er führte aus, daß durch die Wirtschaftsordnung nunmehr die Arbeitsgemeinschaft der Sortimenter des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler vom Börsenverein offiziell anerkannt sei, und daß der Kreisverein die Möglichkeit habe, mangels eigener bindender Verkaufsbedingungen gemäß § 2 der Wirtschaftsordnung des Börsenvereins die von der Arbeitsgemeinschaft aufgestellten Richtlinien für seine Mitglieder anzuerkennen. Die Gefahr, daß mit der Zeit der Kreisverein in der Arbeitsgemeinschaft aufgehen könne, sei dadurch gegenstandslos, da der Vorstand und Beirat der Arbeitsgemeinschaft so zusammengesetzt sei, daß eine Ausschaltung des Kreisvereins niemals eintreten könne. — Im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft befindet sich neben anderen Vorstandsmitgliedern des Kreisvereins stets der Vorsitzende des Kreisvereins als geborenes Mitglied. Er hat gegen sämtliche von der Arbeitsgemeinschaft gefaßten Beschlüsse ein Einspruchsrecht und kann in Gemeinschaft mit den Vorständen des Kreisvereins und der Arbeitsgemeinschaft Beschlüsse, die für den Kreisverein Geltung haben sollen, nachprüfen und abändern lassen. — Um für den Kreisverein eine einheitliche Regelung der Verkaufsbedingungen zu schaffen, die für alle Mitglieder verbindlich sein werde, sei es nunmehr notwendig, daß der Kreisverein die von der Arbeitsgemeinschaft aufgestellten Richtlinien für alle Mitglieder für bindend erkläre. Im Anschluß an diese Ausführungen faßte daher die Versammlung folgenden Beschluß:

»Auf Grund von § 2 der Wirtschaftsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Mai 1922 beschließt die 79. Hauptversammlung des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, die von der Arbeitsgemeinschaft der Sortimenter des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler festgesetzten Bestimmungen in die Verkaufsbedingungen des Kreisvereins aufzunehmen und auch in Zukunft die etwa von der Arbeitsgemeinschaft beschlossenen Änderungen als allgemein verbindlich anzuerkennen, sobald der Vorstand des Kreisvereins diesen Änderungen zugestimmt hat.«

Da durch Rundschreiben und Bekanntmachung im Börsenblatt allen Mitgliedern die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft bekannt sind, konnte man unter Hinweis darauf, daß die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft und Abänderungsvorschläge hierzu in der an die Hauptversammlung anschließenden Versammlung der Arbeitsgemeinschaft zur Besprechung standen, zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergehen.